

Bekanntmachung der Stadt Bad Salzuflen Nr. 4**140. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bad Salzuflen „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen****- Genehmigung und Wirksamwerden**

Die vom Rat der Stadt Bad Salzuflen am 11.12.2024 beschlossene 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) „Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“, Ortsteil Bad Salzuflen ist der Bezirksregierung Detmold am 14.01.2025 gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) zur Genehmigung vorgelegt worden. Die Bezirksregierung Detmold hat mit Verfügung vom 17.01.2025 Az. **35.02.01.500-003/2025-001** die 140. Änderung des FNP genehmigt.

Bekanntmachungsanordnung

Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die Genehmigung der Bezirksregierung Detmold vom 17.01.2025 hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wirksam.

Die Lage und der räumliche Geltungsbereich der Änderung sind aus dem in dieser Bekanntmachung abgedruckten Planausschnitt ersichtlich.

Die genehmigte 140. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) wird mit der Begründung, dem Umweltbericht und der zusammenfassenden Erklärung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB im **Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt der Stadt Bad Salzuflen, Rudolph-Brandes-Allee 14, 1. Obergeschoss** während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Zusätzlich kann die 140. Änderung des FNP mit der Begründung, einschließlich des zugehörigen Umweltberichts und der zusammenfassenden Erklärung auf der Internetseite der Stadt Bad Salzuflen (www.bad-salzuflen.de/rechtskraeftige-bebauungsplaene) sowie unter www.bauleitplanung.nrw eingesehen werden.

Hinweise

1. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 215 BauGB

- a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und

- c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb **eines** Jahres seit Bekanntmachung des Flächennutzungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Bad Salzuflen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist dabei darzulegen.

2. Gemäß § 7 Abs. 6 GO NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen einen Flächennutzungsplan nach Ablauf **von sechs Monaten** seit seiner Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Bad Salzuflen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stadt Bad Salzuflen, den 23.01.2025
Der Bürgermeister

Dirk Tolkemitt

Übersichtsplan zum Geltungsbereich
der 140. Änderung des Flächennutzungsplanes
„Nahversorgungsmarkt südlich der Herforder Straße“
Ortsteil Bad Salzuflen



----- Räumlicher Geltungsbereich